

RA Dr. Jochen Bernhard und RA Matthias Filker, Heidelberg\*

## „Jukebox in Flammen“

THEMATIK	Vermächtnis, Verwendungsersatz, Drittschadensliquidation, Schadensrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder: Deutsche Gesetze

### ■ SACHVERHALT

Der nach dem Tod seiner Frau allein lebende Musiker Elvis (E) errichtete Anfang 2010 ein formgültiges Testament, wonach sein einziger Sohn Steven (S) Erbe würde und seinem Manager Vittorio (V) seine alte, funktionsfähige „Wurlitzer One More Time“-Jukebox zu „überlassen“ sei. Letztere hatte noch einen Wert von 4.000 EUR. Kurz darauf verstarb E. Sein Testament hatte er jedoch so geschickt in einer Schallplattenhülle versteckt, dass es zunächst nicht aufgefunden werden konnte.

Um die Jukebox zu „verjüngen“, rüstete S die Wurlitzer alsbald für 3.000 EUR mit einer iPod-Docking-Station aus. Derart verändert war die Jukebox nunmehr 5.000 EUR wert. Wenig später vermietete S die Jukebox für einen Monat zu einer Miete von 500 EUR an den Partyveranstalter Mike (M). Kurz vor Ablauf der Mietdauer führte eine von M fahrlässig liegen gelassene Zigarettenkippe zu einem Brand und zerstörte die Jukebox irreparabel (Wert: 0 EUR).

Einige Tage später stieß S bei der Durchsicht der Schallplattensammlung des E auf dessen Testament. Um keinerlei Risiko einzugehen, rief er daraufhin den V an und teilte diesem die Vorgänge mit. V ist zunächst traurig angesichts des entgangenen Unikats. Er fordert aber zugleich von S finanziellen Ersatz, um sich zum Trost eine andere Jukebox zu kaufen. Auch den M möchte er nach Möglichkeit in Anspruch nehmen, da dieser die Zerstörung der Jukebox schließlich verschuldet habe.

S verweist nur darauf, dass er nichts von dem Testament gewusst habe und überdies auch nicht für den durch M verschuldeten Brand verantwortlich sei. M lehnt jegliche Forderungen des V ab, da er nicht wissen konnte, dass die Jukebox dem V zustehe. Im Übrigen wolle er die Miete mindern, da er die Jukebox nach dem Brand nicht mehr verwenden konnte.

**Aufgabe:** Erörtern Sie bitte gutachtlich sämtliche Ansprüche zwischen den Beteiligten.